

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 78 vom 15. März 2018**

BE Obergericht, 2018-03-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2018\\_78](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_78)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 78 du 15 mars 2018

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 78 del 15 marzo 2018

## **Regeste**

Ausstand | Ausstand (59)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsteller), verteidigt durch Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_, stellte am 16. Februar 2018 im Verfahren PEN 16 226 ein Ausstandsgesuch gegen Gerichtspräsident C. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsgegner) des Regionalgerichts Bern-Mittelland. Der Gesuchsgegner nahm am 21. Februar 2018 zum Gesuch Stellung, verzichtete jedoch auf eine formelle Antragstellung. Der Gesuchsteller replizierte am 9. März 2018 und hielt an seinem Begehren fest.

### **E. 2.1**

Zuständig für den Entscheid über ein Ausstandsgesuch ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 59 Ziff. 1 Bst. b der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

### **E. 2.2**

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Der Gesetzgeber verzichtete auf die Festlegung einer Frist, innerhalb derer ein Ablehnungsgesuch spätestens zu erfolgen hat. Wie sich aus der Formulierung «ohne Verzug [...], sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat» ergibt, kann das Recht auf Ausstand indessen nicht ohne zeitliche Beschränkung geltend gemacht werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss der Ablehnungsgrund unverzüglich nach dessen Kenntnisnahme geltend gemacht werden; andernfalls ist der Anspruch verwirkt (BGE 140 I 271 E. 8.4.3 mit Hinweisen). Der Ausstand ist mithin so früh wie möglich, d.h. in den nächsten Tagen nach Kenntnisnahme, zu verlangen. Ein Ablehnungsgesuch, das beispielsweise erst nach zwei Wochen gestellt wird, ist klarerweise verspätet (Urteile des Bundesgerichts 1B\_513/2017 vom 5. März 2018 E. 3.2, 1B\_58/2017 vom 5. April 2017 E. 2.3 und 6B\_973/2016 vom 7. März 2017 E. 3.3.2, je mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

Der Gesuchsteller leitet die Befangenheit des Gesuchsgegners aus dem Umstand ab, dass dieser anlässlich eines Telefonats vom 5. Oktober 2016, welches eine von der Privatklägerschaft für die am Folgetag angesetzte Hauptverhandlung in Aussicht gestellte Vorfrage zum Gegenstand hatte, nebenbei zum Ausdruck gebracht haben soll, dass er die

ihm (dem Gesuchsteller) zur Last gelegten Handlungen als vorsätzlich begangen qualifizieren würde. Der Gesuchsteller führt aus, dass dies eine Vorverurteilung darstelle und den Grundsatz der Unschuldsvermutung verletze. Vor diesem Hintergrund befürchte er, dass dem Gesuchsgegner die gebotene Objektivität und Neutralität fehle. Aktenkundig fanden am 5. Oktober 2016 diverse Telefonate zwischen den Verfahrensbeteiligten sowie dem Gesuchsgegner statt. Die von der Privatklägerschaft aufgeworfene Vorfrage und das weitere prozessuale Vorgehen wurden in einer Aktennotiz festgehalten (Aktennotiz vom 5. Oktober 2016, pag. 364). Verständlicherweise sieht sich der Gesuchsgegner heute nicht mehr in der Lage, die Inhalte der Telefongespräche genügend genau zu rekonstruieren. Er führt dazu aus, dass er

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Gesuchsteller kostenpflichtig (Art. 59 Abs. 4 StPO).

### **E. 4**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.